

HEIMVERTRAG



1. Vertragspartner

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

8010 Graz, Stiftingtalstraße 4 – 6

(FN 49003p, Landesgericht für ZRS Graz, UID ATU 28619206, DVR 0468533),

als **Heimträgerin** des

Landespflegezentrums (LPZ)

Bad Radkersburg

8490 Bad Radkersburg

Dr. Kamniker-Straße 1

Tel.: 03476-2291-0

Fax: 03476-2291-7209

E-Mail: internet@lpz-badradkersburg.at

im Folgenden kurz **Einrichtung** genannt,

vertreten durch die Heimleitung und die Pflegedienstleitung.

Bewohnerin/Bewohner

Vorname Familienname

geboren am in

PLZ Ort

Straße

Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse

vertreten durch:

- Vorsorgebevollmächtigte/Vorsorgebevollmächtigten, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- einstweilige Erwachsenenvertreterin/einstweiligen Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- Erwachsenenvertreterin/Erwachsenenvertreter, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigte, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)

Vorname Familienname

PLZ Ort

Straße

Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse

Die/der Vorsorgebevollmächtigte oder die Erwachsenenvertreterin/der Erwachsenenvertreter nehmen die Rechte der Bewohnerin/des Bewohners ausschließlich in deren Namen wahr.

Eine darüberhinausgehende Selbstverpflichtung der ausgewiesenen Vertretungspersonen besteht nicht.

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Heimvertrags

- besteht nicht.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt/hat am begonnen und wird

- auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

3. Unterkunft

Der Bewohnerin/dem Bewohner wird

in der Einrichtung

eine Wohneinheit zur Nutzung wie folgt überlassen:

- Einzelzimmer
- Zweibettzimmer

Zu diesem Zimmer gehört:

- ein eigenes Bad
- eine eigene Dusche
- eine eigene Toilette
- ein Balkon

Sonstige Ausstattung des Zimmers:

- Telefonanschluss (Festnetz)
- Fernsehapparat inkl. SAT-Anschluss mit standardisierten Programmen

Von der Einrichtung werden folgende Einrichtungsgegenstände (laut Inventarliste) zur Verfügung gestellt:

- Tisch und ein Sessel pro Person
- ein versperrbarer Kleiderschrank
- ein Nachttisch

Die Bewohnerin/der Bewohner erwirbt somit:

- einen Platz im Einzelzimmer,
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²

- einen Platz im Zweibettzimmer,
Zimmer-Nr. mit einem Gesamtausmaß von m²

Eigene Einrichtungsgegenstände der Bewohnerin/des Bewohners:

Der Bewohnerin/dem Bewohner ist es gestattet, eigene einzelne Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung der in der Einrichtung vorhandenen Ausstattung, feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen sowie ausschließlich nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Heim- und Pflegedienstleitung der Einrichtung, einzubringen (***Verzeichnis darüber siehe Anlage***).

4. Aufbewahrung von Wertsachen

Die Einrichtung bietet folgende Aufbewahrungsmöglichkeit für Geld und Wertgegenstände (z.B. Bargeld, Sparbücher, Versicherungspolizzen)

- versperrbarer Lade/Schrank

Die Heimträgerin haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen und nur insoweit, als Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl von einer nachweislich der Einrichtung zuzurechnenden Person verschuldet wurde. Für Geld und Wertgegenstände, die nicht entsprechend der hier angebotenen Möglichkeiten aufbewahrt werden, haftet die Heimträgerin im Rahmen der Gastwirtehaftung nicht.

Die Einrichtung kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen.

5. Versicherung

Die Heimträgerin schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden ab.

6. Gemeinschaftsräume

Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, die ausgewiesenen Gemeinschaftsräume laut Hausordnung mitzubedenutzen. Zeitweise Einschränkungen im Interesse der Bewohnerinnen/Bewohner oder aus betrieblichen Notwendigkeiten sind jedoch möglich.

Zu den Gemeinschaftsräumen zählen:

- die Gemeinschaftsräume in jedem Stockwerk / in jeder Einheit (Mindestausstattung: Sitzgelegenheiten / Tische / Fernseher / Radio)
- der Garten (Außenanlagen)
- Gemeinschaftsbalkon(e)/Gemeinschaftsterrasse(n) im EG, 1. und 2. Stock
- Pflegebad (in jeder Einheit, in jedem Stock)
- Hauskapelle
- behindertengerechte WC-Anlagen
- Speisesaal im Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß

7. Wohnraumwechsel

Die Einrichtung kann der Bewohnerin/dem Bewohner eine andere, gleichwertige Wohneinheit zuteilen, wenn dies aufgrund pflegerischer oder betrieblicher Erfordernisse notwendig ist. Die Verlegung in eine andere Wohneinheit ohne ausdrückliche neuerliche Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners ist nur zulässig,

- a. wenn eine sog. Ehepaar-Wohneinheit (Doppelzimmer) nur von einer Person benützt wird; ein Einzelzimmer stellt dann regelmäßig, auch bei wesentlich geringerer Größe (Verkleinerung von mehr als 5 m²), eine gleichwertige Wohneinheit dar;
- b. wenn sich der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners so verschlechtert, dass die damit verbundenen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf den dann notwendigen zeitlichen und sachlichen Pflege- und Betreuungsaufwand, welcher über die Unterstützung bei der Basisversorgung hinausgeht, einer Mitbewohnerin/einem Mitbewohner nicht mehr zugemutet werden können;
- c. wenn Bewohnerinnen/Bewohner eines Zweibettzimmers ein weiteres

Zusammenleben dezidiert ablehnen und eine einvernehmliche Lösung zwischen den Betroffenen nicht erzielt werden kann;

- d. wenn eine Bewohnerin/ein Bewohner in eine andere besondere Wohneinheit verlegt werden soll, um ihr/ihm eine nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft verbesserte Betreuung zu ermöglichen; Voraussetzung ist in diesem Fall, dass eine aktuelle Entscheidung bei der betroffenen Person auf Grund des Gesundheitszustandes nicht eingeholt werden kann;
- e. wenn durch die Verlegung in einen anderen Teil der Einrichtung Freiheitsbeschränkungen (im Sinne des HeimAufG) vermieden werden können.

In hier nicht angeführten Fällen kann die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner eine andere Wohneinheit nur dann zuteilen, wenn die Änderung geringfügig (insbesondere hinsichtlich der Größe, der Ausstattung und der Erreichbarkeit des Zimmers) und sachlich gerechtfertigt und daher der Bewohnerin/dem Bewohner zumutbar ist.

Dies kommt auch dann zum Tragen, wenn etwa kurzzeitige und vorübergehende Änderungen der Unterkunft (z.B. Renovierungsarbeiten im Zimmer, im und am Gebäude etc.) unbedingt erforderlich und sachlich gerechtfertigt sind.

Ein Wechsel oder die Änderung der Wohneinheit (Verlegung in ein anderes Zimmer bzw. Aufnahme einer neuen Zimmernachbarin/eines neuen Zimmernachbarn) aus insbesondere organisatorischen Gründen ist bei Gleichwertigkeit der Wohneinheit und Zumutbarkeit für die Bewohnerin/den Bewohner zulässig. Die Beurteilung der Zumutbarkeit und der Gleichwertigkeit erfolgt unter Abwägung der berechtigten Interessen der Bewohnerin/des Bewohners und der Einrichtung.

8. Leistungen der Einrichtung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auf Grundlage der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 idgF (LEVO-SHG 2017).

Leistungen der Verpflegung

Allgemeine Verpflegung

Täglich werden folgende Mahlzeiten angeboten

- Frühstück
- Vormittagsjause

- Mittagessen
- Nachmittagsjause
- Abendessen

- a. Das Mittagessen wird täglich als Warmspeise serviert.
- b. Als Abendessen werden an 3 Tagen warme Speisen serviert (mindestens 3 Mal).
- c. Ein Menüplan wird erstellt und ausgehängt.
- d. Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein alkoholfreies Getränk gereicht.
- e. Tee oder Saft wird ganztägig zur Verfügung gestellt.

Besondere Verpflegung

Weitere Speisen und Getränke werden bei entsprechendem (Pflege-)Bedarf bereitgestellt.

Schon- und Diätkost wird entsprechend der ärztlichen Anordnung und im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner im erforderlichen Ausmaß angeboten.

Weiters bemüht sich die Einrichtung den BewohnerInnen nach Möglichkeit den transkulturellen Unterschieden angepasste Kost anzubieten.

Leistungen der Unterkunft und der Grundbetreuung

Diese Leistungen umfassen:

- a. tägliche Reinigung der Wohneinheit nach den üblichen Standards, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen,
- b. Reinigung der Fenster und Vorhänge mindestens zwei Mal pro Jahr,
- c. Instandhaltungsarbeiten an der Wohneinheit, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind,
- d. Bereitstellung, Reinigung und Bügeln der mit der Waschmaschine waschbaren Bettwäsche und der Handtücher im haushaltsüblichen Rahmen,
- e. Reinigung der privaten Kleidung (Unterwäsche, Nachtwäsche, Tagesbekleidung gemäß der LEVO-SHG 2017 idgF), sofern diese mit der Waschmaschine waschbar ist, in Abständen von 14 Tagen mit Ausnahme chemischer Reinigung, der Reparatur und der Instandhaltung der Wäsche
- f. Unterstützung der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß
- g. Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen (nach ärztlichem Attest)
- h. Besorgung von Medikamenten

- i. Vermittlung und Unterstützung von ärztlichen Behandlungen, Therapien, seelsorgerische Betreuung, Fußpflege, Maniküre, Friseur etc., wobei klargestellt wird, dass eine eigene Ärztin/ein eigener Arzt in der Einrichtung nicht zur Verfügung steht und die medizinische Versorgung nach Möglichkeit weiterhin durch die Hausärztin/den Hausarzt der Bewohnerin/des Bewohners erfolgen soll;
- j. die Organisation einer Hilfestellung bei Banken- und Behördenwegen (z.B. bei Pensions-, Pflegegeld-, Sozialhilfe- und Krankenversicherungsangelegenheiten) sowie die Organisation einer Hilfestellung bei Einkäufen im notwendigen Ausmaß (z.B. Kleidung, Geschenke, besondere Lebensmittel);
- k. Mobilisation, Beschäftigungen, Spiele, Spazierengehen nach Bedarf;
- l. Kommunikation nach Bedarf;
- m. Bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikeln (gemäß der LEVO-SHG 2017 idgF);
 - die Bewohnerinnen/Bewohner ohne Pensionsbezug haben Anspruch auf bedarfsgerechte Versorgung mit Hygieneartikeln in angemessenem Umfang,
 - die Bewohnerinnen/Bewohner mit Pensionsbezug höchstens für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in der Einrichtung;

Zusätzlich werden folgende Leistungen angeboten:

- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen, wie etwa Bildungs-, Beschäftigungs- und Kulturveranstaltungen, die über das durch die Grundbetreuung abgedeckte, angemessene Ausmaß hinausgehen, nämlich Feste im Jahreskreis.

Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit der Bewohnerin/des Bewohners.

Die Pflegeleistungen umfassen insbesondere direkte Pflegeleistungen und administrative/indirekte Leistungen im Sinne der bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldbestimmungen. Die pflegerischen Tätigkeiten beinhalten die allgemeinen Pflegetechniken nach allgemein anerkannten Mindeststandards (sichere Pflege).

Die Leistungen der Pflege orientieren sich jedenfalls nach anerkannten Modellen und Konzepten der Pflege und werden entsprechend diesen Vorgaben erbracht.

Entsprechend dem jeweiligen Pflegebedarf werden folgende Leistungen jedenfalls angeboten:

- Alltagshilfen
- Unterstützung beim Essen und Trinken
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten
- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens
- Ärztlich angeordnete Maßnahmen

Zu den Pflegeleistungen zählen keine Verrichtungen, die die Bewohnerin/der Bewohner ganz oder teilweise selbst unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel erledigen kann.

PflegegeldEinstufung/Pflegegeldgutachten

Art und Ausmaß der Pflegeleistungen richten sich nach dem der aktuellen PflegegeldEinstufung der Bewohnerin/des Bewohners gemäß Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 idgF zugrunde gelegten Pflegegeldgutachten.

Für Bewohnerinnen/Bewohner, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung über keine PflegegeldEinstufung verfügen bzw eine höhere PflegegeldEinstufung beantragt haben, wird bis zum Abschluss des Pflegegeldverfahrens zunächst der Pflegezuschlag der Stufe 4 (gemäß der LEVO-SHG 2017 idgF) verrechnet. Nach Abschluss des Pflegegeldverfahrens erfolgt eine der tatsächlichen PflegegeldEinstufung entsprechende Nachverrechnung. Bei einer Änderung der Pflegegeldstufe erfolgt eine automatische Anpassung der Pflegeleistungen und des Pflegeentgelts.

Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich, bei Heimantritt ein allenfalls vorliegendes Pflegegeldgutachten vorzulegen und bevollmächtigt die Einrichtung, die Zuerkennung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes zu beantragen sowie allenfalls Klage oder Rechtsmittel bei Gericht zur Durchsetzung dieses Anspruchs einzubringen.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Bewohnerin/der Bewohner jedes weitere allenfalls durch die Bewohnerin/den Bewohner selbst eingeholtes Pflegegeldgutachten während der Unterbringung unverzüglich der Einrichtung zu übermitteln, damit eine Anpassung der Pflegeleistungen und des Pflegeentgelts ohne unnötige Verzögerung erfolgen kann.

Die Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergibt, in jenem Maße zur Verfügung stehen, wie sie vom Sozialversicherungsträger bzw. von den Sozialhilfeverbänden/Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit entspricht der Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners der Pflegestufe

Dies ergibt sich aus:

- dem der aktuellen Pflegegeldeinstufung zugrunde gelegten aktuellen Pflegegeldgutachten.
- dem vorläufig vorliegenden Pflegegeldgutachten, wobei eine Neubemessung beantragt wird bzw. bereits beantragt wurde.
- der vorläufigen automatischen Einstufung.

9. Entgelt

Entgelt für Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung
(gemäß der LEVO-SHG 2017 idgF)

Die Bewohnerin/der Bewohner hat ab dem für die
Unterkunft, die Verpflegung und die Grundbetreuung ein tägliches Entgelt von insgesamt

Euro 63,23

(in Worten) sechzig drei 23/100

zu zahlen.

Davon entfallen auf die **Unterkunft**

Euro 38,54

(in Worten) dreißig acht 54/100

auf die **Verpflegung**

Euro 13,93

(in Worten) zehn drei 93/100

und die **Grundbetreuung**

Euro 10,76

(in Worten) zehn 76/100

Das vereinbarte Entgelt enthält die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten.

Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %, sodass das **Gesamtentgelt** derzeit pro Tag insgesamt

Euro 69,55

(in Worten) sechzig neun 55/100

beträgt.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet die Einrichtung unmittelbar mit dem Kostenträger ab.

Entgelt für Pflegeleistungen

Als Entgelt für Pflegeleistungen wird der im Vertrag zwischen Land Steiermark und der Einrichtung bzw. der in der jeweiligen Anlage der LEVO-SHG 2017 idgF festgelegte Pflegezuschlag vereinbart, der sich am Pflegebedarf orientiert.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat für die **Pflegeleistungen** ein tägliches Entgelt von insgesamt

Euro

(in Worten)

zu zahlen.

Hinzu kommt noch die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %, sodass der Gesamtbetrag derzeit pro

Tag insgesamt Euro

(in Worten)

beträgt.

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts, so rechnet die Einrichtung unmittelbar mit dem Kostenträger ab.

Entgelt für Zusatzleistungen

Für nachstehende zusätzliche Leistungen, die über die Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung, der Grundbetreuung und die Pflegeleistungen hinausgehen, wird das folgende **zusätzliche** Entgelt vereinbart:

- | | | | |
|--------------------------|---|---|---------|
| <input type="checkbox"/> | Einzelzimmer - Kosten: (inkl. 10 % Ust.) | € | pro Tag |
| <input type="checkbox"/> | Kurzzeitpflege - Kosten: (inkl. 10 % Ust.) | € | pro Tag |
| <input type="checkbox"/> | Zimmertelefon Kosten: nach Abrechnung oder pauschal | | |

Die Bewohnerin/der Bewohner, die/der auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers in der Einrichtung untergebracht ist, hat für Zusatzleistungen, die davon nicht gedeckt sind, ein Entgelt von

Euro

(in Worten)

pro Tag zu zahlen.

Verrechnungsbestimmungen (gem. der LEVO-SHG 2017 idgF)

- a. Die Verrechnung eines Einzelzimmerzuschlags ist bei Bewohnerinnen/Bewohnern ohne eigenen Pensionsanspruch unzulässig (gilt nicht für Selbstzahlerinnen/Selbstzahler), sofern ein Einbettzimmer auf Grund des begründeten Bedarfes zur Verfügung zu stellen ist. Wird ein Einbettzimmer aufgrund von Notstandssituationen (Naturkatastrophen, Pandemien uÄ) notwendig (zB Absonderung), darf kein Einzelzimmerzuschlag verrechnet werden.

- b. Für Zusatzleistungen, die keine Dauerleistungen darstellen und die die Bewohnerin/der Bewohner auf Grund des Gesundheitszustandes nicht in Anspruch nehmen kann, wird kein Entgelt verrechnet.
Dies bezieht sich beispielsweise auf Einzelleistungen wie besondere Therapien oder besonderes Service.
Demgegenüber besteht für Dauerleistungen (z.B. Einzelzimmer) selbst bei einem Krankenhausaufenthalt der Bewohnerin/des Bewohners ein Entgeltanspruch der Einrichtung.
- c. Die Bezahlung der Kosten für die Zusatzleistungen erfolgt durch die Bewohnerin/den Bewohner innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung.
- d. Das Entgelt wird für alle Zusatzleistungen gemeinsam höchstens einmal im Monat vorgeschrieben. Für die Zusatzleistungen erhält die Bewohnerin/der Bewohner Zahlungsbelege.

Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt für *(bitte Zutreffendes ankreuzen)*

- Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung
- Pflegeleistungen

wird

vom Sozialhilfeträger übernommen

Die Bewohnerin/der Bewohner ist **Selbstzahlerin/Selbstzahler**

Die Bewohnerin/der Bewohner richtet einen **Einziehungsauftrag/Dauerauftrag** ein, der sicherstellt, dass das

Entgelt für Zusatzleistungen

monatlich, innerhalb von zwei Wochen nach Vorschreibung,

das gesamte Entgelt– Selbstzahlerin/Selbstzahler

monatlich, innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung,

auf das Konto des Trägers

IBAN AT93 5600 0201 4140 5579

BIC HYSTAT2G

überwiesen wird.

Das

Entgelt für Zusatzleistungen

ist monatlich, innerhalb von zwei Wochen nach Vorschreibung

gesamte Entgelt– **Selbstzahler**

ist monatlich, innerhalb von 10 Tagen nach Vorschreibung,

auf das Konto des Trägers

IBAN AT93 5600 0201 4140 5579

BIC HYSTAT2G

mittels **Erlagscheines** zu überweisen.

Verrechnungsmodalitäten (gem den gesetzlichen Vorgaben der LEVO-SHG 2017 idgF)

Der Aufnahmetag wird voll verrechnet.

Der Tag des Austritts aus der Einrichtung oder der Verlegung in eine andere Einrichtung wird nicht verrechnet. Dies gilt nicht im Ablebensfall oder bei Austritt im Rahmen einer Kurzzeitunterbringung (dies ist eine Unterbringung für maximal 6 Wochen).

Bei Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners wegen beispielsweise eines Krankenhausaufenthaltes, einer Verlegung in eine Kur- oder Rehabilitationsanstalt oder bei Urlaub erfolgt die Abrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (gemäß der jeweils gültigen Anlage der LEVO-SHG 2017 idgF) bzw wie in § 10 (Entgeltrückerstattung) dieses Vertrages dargelegt.

10. Entgeltrückerstattung

Wenn Leistungen der Einrichtung ohne Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, sind die Kosten entsprechend dem Wert

der nicht oder schlecht erbrachten Leistung an die Bewohnerin/den Bewohner rückzuerstatten. Die Höhe der Entgeltminderung richtet sich nach Dauer und Schwere des Mangels.

Die Einrichtung hat alle Anwesenheits- und Abwesenheitstage pro Monat zu dokumentieren.

Bei Abwesenheit bis zur maximalen Dauer von 70 Tagen reduziert sich der gesamte Tagsatz um die variablen Kosten. Diese betragen derzeit 14,25 % des Entgelts für die Grundleistungen gemäß der jeweils gültigen Anlage der LEVO-SHG 2017 idgF und werden von diesem in Abzug gebracht.

Der um diesen Prozentsatz verringerte Betrag ist ab dem vierten Tag der Abwesenheit anzuwenden und höchstens für 70 Tage im Kalenderjahr zu verrechnen.

Eine Verrechnung von 70 Tagen übersteigende Abwesenheiten ist von der Einrichtung in jedem Einzelfall beim Land als Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Die Einrichtung hat im Antrag die Dauer der Abwesenheit und die Gründe für die Notwendigkeit der Weiterverrechnung anzuführen und entsprechende schriftliche Nachweise anzuschließen.

Für Bewohnerinnen/Bewohner, die Selbstzahler sind, ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden.

11. Kautio

Die Bewohnerin/der Bewohner hat mit Ausnahme des Punktes 14. keine Kautio zu hinterlegen.

12. Tariferhöhung und –senkung, Veränderungen des Entgelts

Die Heimträgerin ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen der Einrichtung sind, maßgeblich verändert haben.

Hierbei handelt es sich um

- a. Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge oder Vertragsbedienstetengesetze;

- b. Änderungen der öffentlichen Abgaben;
- c. Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals, gesetzliche oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderung der Standards der Wohnungen, Hygiene- und Küchenstandards sowie Sicherheits- und Umweltstandards;
- d. Veränderungen der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung der Träger der Sozialhilfe bzw. Stmk. Landesregierung, sofern diese Entgeltänderung vom Willen der Heimträgerin unabhängig ist;
- e. Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, soweit die Heimträgerin infolgedessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.
- f. Der Heimträger ist schließlich berechtigt, das Entgelt zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners geändert hat. Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, so ist der Heimträger berechtigt, für diese/diesen einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

Eine durch die Heimträgerin einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen und sachlich gerechtfertigt sein.

Selbstzahlerinnen/Selbstzahler:

Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung der Bewohnerin/dem Bewohner bekannt zu geben.

Entgeltsenkungen sind der Bewohnerin/dem Bewohner unverzüglich bekannt zu geben und gutzuschreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

13. Bezug der Wohneinheit sowie der Auszug der Bewohnerin/des Bewohners

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, die Wohneinheit ab 09:00 Uhr des vereinbarten Aufnahmetages zu beziehen.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat zum vereinbarten Auszugstermin die Wohneinheit bis spätestens 14:00 Uhr des Auszugstages zu räumen.

14. Schlüssel für die Wohneinheit

Die Bewohnerin/der Bewohner erhält auf Wunsch einen Schlüssel für die Wohneinheit.

Die Kautions für den Schlüssel beträgt Euro 20,00.

Der Schlüssel bleibt im Eigentum der Einrichtung. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

15. Tierhaltung

Die Haltung von eigenen Haustieren ist nach Rücksprache mit der Heim- und Pflegedienstleitung

nicht gestattet.

16. Beendigung des Heimvertrages

Beendigung von befristeten Heimverträgen

Ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag endet durch Fristablauf. Das Recht auf Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages durch die Bewohnerin/den Bewohner und zur Kündigung durch die Heimträgerin nach den Regelungen dieses Vertrages bleibt unberührt.

Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Weiters kann die Bewohnerin/der Bewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn die zur Nutzung überlassene Wohneinheit in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht; wenn die Wohneinheit oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich sind, oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind).

Die Heimträgerin hat der Bewohnerin/ dem Bewohner, der sie/ihn vertretenden Person und der Vertrauensperson schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

Kündigung durch die Heimträgerin

Die Heimträgerin kann den Heimvertrag nur, dies allerdings auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird;
- b. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/seine sachgerechte medizinisch gebotene Betreuung und die Pflege in der Einrichtung nicht mehr möglich ist;
- c. die Bewohnerin/der Bewohner den Betrieb der Einrichtung trotz einer Ermahnung fortgesetzt derart schwer stört, dass der Einrichtung oder den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern ihr/sein weiterer Aufenthalt in der Einrichtung nicht mehr zugemutet werden kann;
- d. die Bewohnerin/der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung und Mitteilung der drohenden Konsequenzen mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Im Fall der lit. a. kann die Heimträgerin den Vertrag **unter Einhaltung einer dreimonatigen**, in den Fällen der lit. b. – d. unter Einhaltung einer **einmonatigen Kündigungsfrist** zum Monatsletzten kündigen.

Über das Vertragsende informiert die Einrichtung den zuständigen Sozialhilfeträger sofern die Bewohnerin/der Bewohner dem nicht widerspricht. Andere gesetzliche oder vertragliche Verständigungspflichten bleiben unberührt.

Beendigung des Heimvertrages durch Todesfall

Im Falle des Ablebens der Bewohnerin/des Bewohners endet der Vertrag mit dem Todestag automatisch. Damit erlischt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den rechtsnachfolgenden Personen (Verlassenschaft oder Erben/Erben, Sozialhilfeträger) aliquot zurück zu erstatten.

Die Einrichtung verpflichtet sich, über die im Eigentum der Bewohnerin/des Bewohners stehenden Sachen – nach Tunlichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier sonstiger Zeuginnen/Zeugen – ohne Verzug ein

Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder der/dem für die Verlassenschaft zuständigen Gerichtskommissär (Notarin/Notar) zu übergeben sind.

Die übrigen Fahrnisse werden bis zur Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht eingelagert.

- ☒ Die Einrichtung verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von den Erbinnen/Erben (Nachlass) die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von 3 (nicht weniger als 3 Monaten, wobei die Frist im Einzelfall vom Wert der Sache abhängig ist) zu verlangen, widrigenfalls sie berechtigt ist, die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

Vergabe der Wohneinheit nach Kündigung des Heimvertrages

Die Einrichtung ist berechtigt, die Wohneinheit ab dem dritten Tag nach Vertragsende neuerlich zu vergeben. Zu diesem Zweck werden alle Sachen der Bewohnerin/des Bewohners, nach Möglichkeit unter Beiziehung der Vertrauensperson, einer anderen Angehörigen/eines anderen Angehörigen oder zweier sonstiger Zeugen in ein Inventar aufgenommen und gegen ein ortsüblich angemessenes Tagesentgelt bis höchstens drei Monate nach Vertragsende eingelagert.

Wertsachen wie Schmuck, Uhren, Bargeld, Sparbücher etc. werden im Haussafe kostenlos bis auf Widerruf verwahrt.

Gegenstände geringen Werts (Kleidung, alte Möbel), die nicht innerhalb eines Monats nach Vertragsende abgeholt werden, werden auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners entsorgt.

17. Streitschlichtung

Bei Errichtung einer Schlichtungsstelle durch das Land Steiermark für Rechtsstreitigkeiten zwischen Einrichtung und Bewohnerinnen/Bewohner verpflichtet sich die Heimträgerin der Einrichtung dieser innerhalb von 3 Monaten beizutreten.

18. Änderung des Vertrages

Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Zustimmung beider

Vertragspartner in Schriftform.

19. Datenschutz

Die Heimträgerin verpflichtet sich zum Schutz der personenbezogenen Daten der Bewohnerin/des Bewohners. Daten der Bewohnerinnen und Bewohner werden von der Heimträgerin zu folgenden Zwecken verarbeitet bzw. übermittelt:

- Administration und Rechnungslegung
- Erfüllung des Pflege- und Betreuungsvertrages
- Kommunikation mit Behörden und Sozialversicherungsträgern, z.B. zur Stellung von Anträgen auf Sozialleistungen bzw. auf Pflegegeld
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Pflegeheim
- Zurverfügungstellung von Daten in anonymisierter Form an die Landesregierung zum Zweck der Evaluierung

Sofern dies gesetzlich erforderlich ist, wird die Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners zur Verarbeitung bzw. Übermittlung ihrer/seiner personenbezogenen Daten eingeholt (Information und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Anlage zu diesem Vertrag).

20. Hausordnung, Heimstatut, Einwilligungserklärung

Die Hausordnung, das Heimstatut sowie die Information und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Einwilligungserklärung) sind Bestandteile des Vertrages und wurden von der Bewohnerin/dem Bewohner (von der Vertreterin/vom Vertreter) eingesehen und werden diesem Heimvertrag als Anlage 1 (Heimstatut), als Anlage 2 (Hausordnung) und als Anlage 3 (Einwilligungserklärung) beigegeben.

Einzelne Bestimmungen des Heimstatuts und der Hausordnung können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen Bewohnerinnen/Bewohner oder auf Grund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch die Einrichtung geändert werden. Die Bedürfnisse und Interessen der Bewohnerinnen/Bewohner sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

21. Sonstige Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Vereinbarungsbestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, so ist diese durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Neuformulierung zu ersetzen.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen ausgefertigt, die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung erhalten jeweils ein Exemplar.

Anlage 1: Heimstatut

Anlage 2: Hausordnung

Anlage 3: Information und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

22. Unterfertigung

Bad Radkersburg am

Für die Heimträgerin

HL Karoline Buchmann-Hirschmann MBA MAS

PDL. Monika Pisliritsch, MSc

Bad Radkerburg am

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners,
der/des Bevollmächtigten bzw. der Vertreterin/des Vertreters